



# STADT NIDDA

Wilhelm-Eckhardt-Platz ♦ 63667 Nidda ♦ Tel.: 06043/8006-0  
E-Mail: info@nidda.de ♦ Internet: www.nidda.de

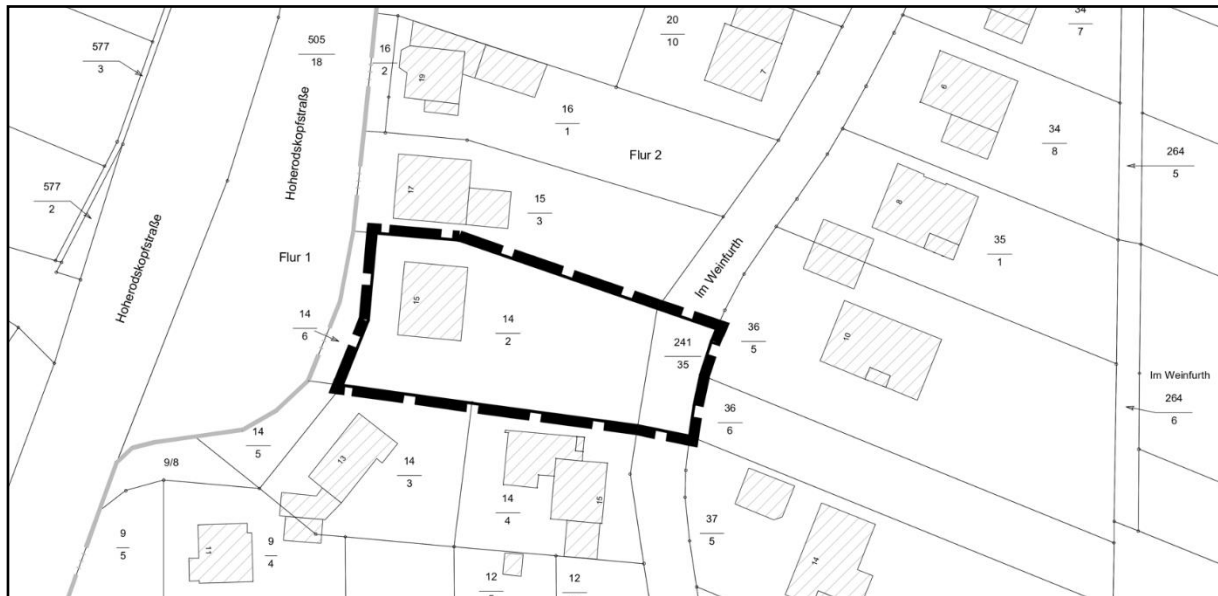
## Amtliche Bekanntmachung

### **Bauleitplanung der Stadt Nidda Bebauungsplan K 4.1 „Im Weinfurth - 1. Änderung“ im Stadtteil Kohden hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidda hat am 17.09.2024 den Bebauungsplan K 4.1 „Im Weinfurth - 1. Änderung“ im Stadtteil Kohden gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung umfasst die Flurstücke 14/2 und 241/35 (teilweise) in der Flur 2, Gemarkung Kohden mit einer Größe von 1.304 m<sup>2</sup>.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB wird der Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ab sofort zur Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die Planungsunterlagen können in der Stadtverwaltung Nidda (Wilhelm-Eckhardt-Platz, Zimmer 204) während der nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sprechzeiten (Fachbereich: 04 Technisches Rathaus) eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt:

Montag bis Mittwoch	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und von	14:00 Uhr	bis	16:00 Uhr
Donnerstag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr
	und von	14:00 Uhr	bis	18:00 Uhr
sowie Freitag	von	08:00 Uhr	bis	12:00 Uhr

Gemäß § 10a BauGB werden die Planunterlagen auch digital im Bürger-GIS des Wetteraukreises ([gis.wetterau.de/GISWetterau/Themenkarte Bebauungspläne](https://gis.wetterau.de/GISWetterau/Themenkarte%20Bebauungspl%C3%A4ne)) eingestellt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird darauf hingewiesen, dass ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile entstanden sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Nidda beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gemäß § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Nidda unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Aufgestellt Nidda, 25.09.2024

Der Magistrat der Stadt Nidda

Thorsten Eberhard  
Bürgermeister